

# RS Vwgh 1999/7/22 98/12/0160

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 22.07.1999

## Index

64/03 Landeslehrer

## Norm

LDG 1984 §12 Abs3;

LDG 1984 §22 Abs2;

## Rechtssatz

Für einen Lehrer scheidet eine Verwendung im Administrativdienst, die nicht in der Ausübung des Lehramtes besteht, als möglicher gleichwertiger Arbeitsplatz iSd § 12 Abs 3 LDG 1984 aus, da eine Verwendung in der Verwaltung nur vorübergehend zulässig ist, die Zuweisung eines gleichwertigen Arbeitsplatzes iSd § 12 Abs 3 LDG 1984 aber eine rechtlich zulässige Dauerlösung sein muss (siehe dazu das zu einem Bundeslehrer ergangene E 20.1.1999, 98/12/0397).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1999:1998120160.X04

## Im RIS seit

12.06.2001

## Zuletzt aktualisiert am

17.05.2011

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)